

Antrag des Bezirksvorstandes an den Bezirkstag am 29.04.2017 in Freiberg auf Änderung der Bezirkssatzung

Satzungstext alt	Satzungstext neu
Präambel	Präambel
<p>Absatz 3: Die Satzung des SSV e.V. in der Fassung vom 20.11.2002 ist für den Bezirksverband e.V. verbindlich und ergänzt dessen Satzung. Die Satzung des SSV e.V. ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und ist deren Bestandteil.</p>	<p>Absatz 3 Die Satzung des SSV e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist für den Bezirksverband e.V. verbindlich und ergänzt dessen Satzung. Die Satzung des SSV e.V. ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und ist deren Bestandteil.</p>
Durch die Änderung erübrigt sich eine Satzungsanpassung bei einer Änderung der Satzung des Sächsischen Schwimmverband e.V.	
<p>§ 10 Beitrag Der Bezirksverband kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben, der von dem Bezirkstag zu beschließen ist.</p>	<p>§ 10 Beitrag Der Bezirksverband kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben, der von dem Bezirkstag zu beschließen ist. Wird ein Mitgliedsbeitrag beschlossen ,so ist die Höhe des Beitrages sowie Regelungen zur Umsetzung in die Finanzordnung aufzunehmen.</p>
Mit Beschluss einer Finanzordnung macht sich eine Anpassung der Aufgaben des Bezirkstags erforderlich.	
<p>§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern (3) Alle Wahlfunktionen im Bezirksverband können gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.</p>	<p>§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern (3) Die Funktionen in Organen des Bezirksverbands können gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Die Höhe dieser Pauschale ist durch den Bezirkstag zu beschließen und in der Finanzordnung festzuschreiben. Dabei darf die Höhe den, nach EStG §22 (3) festgelegten steuerfreien Höchstbetrag nicht überschreiten.</p>
Bisher wurden entsprechende Pauschalen nicht gezahlt. Die Zahlung entsprechender Pauschalen ist nur nach einer Präzisierung der Satzungsbestimmung möglich.	
<p>§ 13 Bezirkstag Absatz 2 e) Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge;</p>	<p>§ 13 Bezirkstag Absatz 2 e) Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen;</p>
Mit Beschluss einer Finanzordnung macht sich eine Anpassung der Aufgaben des Bezirkstags erforderlich.	

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p>§ 13 Bezirkstag</p> <p>(6) Einberufung erfolgt mit einer Frist von 8 Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirksverbandes und durch schriftliche Einladung an die beim SSV hinterlegte Anschrift der Mitgliedsvereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>	<p>§ 13 Bezirkstag</p> <p>(6) Einberufung erfolgt mit einer Frist von 8 Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirksverbandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.</p>
<p>Die Einladung der Vereine per Post stellt einen unnötig hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand dar. Die Erfahrung zeigt darüber hinaus, dass die beim SSV hinterlegten Adresdaten nicht aktuell sind. Die angepasste Regelung entspricht den Regelungen des SSV.</p>	
<p>§ 13 Bezirkstag</p> <p>(7) Die erforderlichen Delegiertenunterlagen werden auf der Homepage des Bezirksschwimmverbandes veröffentlicht und beim Bezirkstag ausgegeben.</p>	<p>§ 13 Bezirkstag</p> <p>(7) Die erforderlichen Delegiertenunterlagen werden auf der Homepage des Bezirksschwimmverbandes veröffentlicht.</p>
<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(5) Der Vorstand leitet und führt den Bezirksverband nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen es erfordern.</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(5) Der Vorstand leitet und führt den Bezirksverband nach Maßgabe dieser Satzung und Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen es erfordern.</p>
<p>Mit Beschluss einer Finanzordnung macht sich eine Anpassung der Aufgaben des Vorstands erforderlich.</p>	
<p>Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(7) Der Vorstand beschließt die Ordnungen allumfassend. Hierbei sind die Beschlussfassungen zum § 10 sowie § 12 Abs. (3) der Mitgliederversammlung bindend einzuarbeiten.</p>
<p>Mit Beschluss einer Finanzordnung macht sich eine Anpassung der Aufgaben des Vorstands erforderlich. Die Vorschrift soll die Handlungsfähigkeit zwischen den Bezirkstagen sicherstellen.</p>	